

## Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bernburg (Saale)

### - Friedhofsgebührensatzung -

Lfd. Nr.	Satzung, Satzungsänderung	Gesetzliche Grundlagen	Geänderte Paragraphen	a) Beschluss b) Ausfertigung c) Inkrafttreten	Bekanntmachung (Fundstelle)
<b>1</b>	Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bernburg (Saale) vom 02.12.2020 - Friedhofsgebührensatzung -	- §§ 8, 11 Abs. 2, 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA - § 25 Abs. 1 BestattG LSA - § 5 KAG LSA	-	a) 26.11.2020 b) 02.12.2020 c) 08.12.2020	Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 07.01.2021, Nr. 284, S. 15-17

### Präambel

Aufgrund der §§ 8, 11 Abs. 2, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.11.2020 (GVBl. LSA S. 630), § 25 Abs. 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 Wohn- und TeilhabeG vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136), § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 Drittes Gesetz zur Änderung des KommunalabgabenG vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284) hat der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) in seiner Sitzung am 26.11.2020 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bernburg (Saale) beschlossen:

#### § 1

#### Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bernburg (Saale) und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

#### § 2

#### Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren ist, wer nach bürgerlichem Recht die Kosten zu tragen hat oder wer sich der Stadt Bernburg (Saale) gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet oder wer die Benutzung der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung, der Verleihung von Nutzungsrechten oder der Durchführung sonstiger Leistungen beantragt hat. Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### § 3

#### Entstehen und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung von Nutzungsrechten oder mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. sonstiger Leistungen.

Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

#### **§ 4 Zurücknahme von Anträgen**

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können 25 % der Gebühren erhoben werden, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen worden ist.

#### **§ 5 Nutzungsrecht**

Das Nutzungsrecht ist für die Dauer der Ruhezeit im Voraus zu erwerben. Für eine nach Friedhofssatzung zulässige Verlängerung von Nutzungsrechten werden anteilige Gebühren erhoben. Die Höhe der anteiligen Gebühren wird so ermittelt, dass der entsprechende Gebührentarif durch die Zahl der Jahre der Ruhezeit geteilt und dann das Ergebnis mit der Zahl der Jahre, um die das Nutzungsrecht verlängert werden soll, multipliziert wird.

#### **§ 6 Art und Höhe der Gebühren**

Art und Höhe der Gebühren richten sich nach dem Gebührenverzeichnis, welches als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 7 Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabeschuldnerverhältnis können gemäß § 13 a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bernburg (Saale) vom 19.12.2017 – Friedhofsgebührensatzung (Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 04.01.2018, Nr. 248, S. 8 - 11) außer Kraft.

Bernburg (Saale), 2. Dezember 2020

gez. Henry Schütze  
Oberbürgermeister

(Siegel)

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzung kann auch in dem im Internet unter [www.bernburg.de](http://www.bernburg.de) eingestellten Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) eingesehen werden. Die Veröffentlichung im Internet ersetzt nicht die gesetzlich erforderliche Bekanntmachung der Stadt Bernburg (Saale) in der ortsüblichen Form gem. Hauptsatzung.

**Anlage 1 - Gebührenverzeichnis**

	<b>Art der Gebühr</b>	<b>Höhe der Gebühr in Euro</b>
<b>1.</b>	<b>Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte</b>	
<b>1.1</b>	<b>Erdbestattung</b>	
1.1.1	Reihengrabstelle 25 Jahre	932,00
1.1.2	Grabstelle für Kinder bis 6 Jahre 15 Jahre	186,00
1.1.3	Einzelwahlstelle 25 Jahre	1.132,00
1.1.4	Doppelwahlstelle 25 Jahre	2.265,00
1.1.5	Erdgemeinschaftsstelle 25 Jahre	2.330,00
1.1.6	Kindergemeinschaftsstelle 15 Jahre	99,00
<b>1.2</b>	<b>Urnenbestattung</b>	
1.2.1	Urnenwahlstelle 20 Jahre	348,00
1.2.2	Urnengemeinschaftsstelle 20 Jahre	332,00
1.2.3	Urnengemeinschaftsanlage mit Sondergenehmigung pro m <sup>2</sup> und Jahr	15,00
1.2.4	Urnengemeinschaftsstelle für Paare 20 Jahre	1.105,00
1.2.5	Urnengemeinschaftsstelle mit namentlicher Auszeichnung 20 Jahre	362,00
1.2.6	Urnenwahlstelle klein 20 Jahre	249,00
<b>2.</b>	<b>Bestattungsgebühren</b>	
<b>2.1.</b>	<b>Erdbestattung</b>	
2.1.1	Erdbestattung Erwachsene	1.095,00

	<b>Art der Gebühr</b>	<b>Höhe der Gebühr in Euro</b>
2.1.2	Erdbestattung Kinder	398,00
2.1.3	Bestattung Kindergemeinschaft	100,00
<b>2.2</b>	<b>Urnenbestattung</b>	100,00
<b>2.3</b>	<b>Trägerleistung</b>	50,00
<b>2.4</b>	<b>Preiszuschlag bei Frostböden</b>	
2.4.1	ab 10 cm Frosttiefe	10 %
2.4.2	ab 30 cm Frosttiefe	25 %
<b>3.</b>	<b>Benutzung der Kapelle und Leichenhalle</b>	
3.1	Benutzung der Kapelle	150,00
3.2	Benutzung des Kühlraumes	8,00 € pro Tag
<b>4.</b>	<b>Benutzung des Abschiedsraumes</b>	140,00
<b>5.</b>	<b>Ausbettungen</b>	
5.1	Urnenausbettungen	150,00
5.2	Exhumierung einer erdbestatteten Leiche	1.200,00
<b>6.</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>	
6.1	Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen	25,00
6.2	Genehmigung von Grabeinfassungen	20,00

Die Erhebung hier nicht aufgeführter Bearbeitungsgebühren erfolgt auf der Grundlage der Satzung der Stadt Bernburg (Saale) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.